

Verordnung der Stadt Vilshofen an der Donau über das Verbot des Verzehrs alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen im Bereich des Bahnhofs

Die Stadt Vilshofen an der Donau erlässt aufgrund von Art. 30 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 27 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1

Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt das Verbot des Verzehrs von alkoholischen Getränken für nachfolgend näher bezeichnete öffentliche Fläche außerhalb

- von Gebäuden,
- den zugänglichen Flächen im Bereich der Bahnanlagen der Deutschen Bahn AG,
- sowie genehmigter Freischankflächen.

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ist wie folgt begrenzt:

Bahnhofstraße, Freiflächen des Grundstücks Bahnhofstraße 8, öffentliche Parkflächen zwischen der Passauer Straße und der Bahnhofsstraße, ehemaliger Verladebahnhof östlich des Bahnhofsgebäudes einschließlich der Parkflächen. Umfasst werden die in dem genannten Bereich liegenden

- dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Sinne des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes
- die im Eigentum der öffentlichen Hand stehende Flächen, die öffentlich zugänglich sind und
- die im Privateigentum stehenden Flächen, die für den öffentlichen Verkehr freigegeben oder öffentlich zugänglich sind.

(3) Der Räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung ist in dem beigefügten Plan dargestellt. Der Plan ist als Anlage Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Alkoholverbot

Im Geltungsbereich der Verordnung ist es verboten, alkoholische Getränke zu verzehren.

§ 3

Ausnahmen

Aufgrund besonderer Anlässe kann die Stadt Vilshofen an der Donau in Einzelfällen ganz oder teilweise Ausnahmen vom Verbot des § 2 dieser Verordnung zulassen.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer der Vorschrift des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 30 Abs. 3 LStVG in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung mit Geldbuße belegt werden.

(2) Andere Bußgeld- oder Strafvorschriften bleiben unberührt.

§ 5
Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Geltungsdauer dieser Verordnung beträgt vier Jahre.

Vilshofen an der Donau, 22.07.2019

Stadt Vilshofen an der Donau

Florian Gams
Erster Bürgermeister

Anlage zur Verordnung der Stadt Vilshofen an der Donau über das Verbot des Verzehrs alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen im Bereich des Bahnhofs – Geltungsbereich

